

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 17.06.2024 zu Regelungen im  
Anwendungsbereich der AVR.KW**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 17. Juni 2024**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien  
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (KABI. EKKW 2024 Nr. 5) werden wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters im Sinne des Absatzes 1 weiterbeschäftigt oder neu eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH